

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/99 Erhöhung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes

UVG Art. 15 Abs. 3, UVV Art. 22 Abs. 1

ersetzt Empfehlung Nr. 6/90

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes wird ab 1. Januar 2000 auf Fr. 106'800.-- im Jahr bzw. Fr. 293.-- im Tag erhöht.

- Taggeld

In "laufenden Fällen" wird das Taggeld analog Art. 23 Abs. 7 UVV aktualisiert. Eine Anpassung im Rahmen des neuen Höchstbetrages des versicherten Verdienstes erfolgt demnach überall dort, wo die Heilbehandlung wenigstens drei Monate gedauert hat und der Lohn ab 1. Januar 2000 um mindestens 10% über dem bisher berücksichtigten Verdienst liegt. Eignet sich der Unfall beispielsweise am 11. November 1999, so stellt sich die Frage der Erhöhung frühestens ab 12. Februar 2000.

Bei Rückfällen, die ihren Anfang ab 1. Januar 2000 oder später nehmen, gilt der neue versicherte Höchstlohn (Art. 22 Abs. 1 UVV in Verbindung mit Art. 23 Abs. 8 UVV).

- Renten

Basis für die Berechnung der Rente ist der Verdienst im Jahre vor dem Unfall (Art. 15 Abs. 2 UVG). Als Limite gilt der am Unfalltag gültige Höchstbetrag.

Fällt die Jahresverdienst-Periode teilweise in das alte Maximum, so ist für die Berechnung der Invalidenrente der Höchstbetrag gemäss dem im Unfallzeitpunkt gültigen Verordnungstext massgebend (vgl. BGE 123 V 133f.).

Eine analoge Anpassung (im Rahmen des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes) wie beim Taggeld erfolgt bei den Renten nicht. Basiert die Rente aus einem Unfall des Jahres 1994 auf Fr. 96'000.-- (damaliger Höchstbetrag Fr. 97'200.--), so ändert sich daran nichts, auch wenn glaubwürdig dargetan wird, dass der Versicherte ab 1. Januar 2000 - ohne Unfall - Fr. 101'000.-- verdienen würde. Die Angleichung erfolgt hier ausschliesslich mittels Teuerungszulagen (Art. 34 UVG).

Ausnahme: In Fällen von Art. 24 Abs. 2 UVV ist der am Tage vor Rentenbeginn gültige Höchstbetrag massgebend.

- Integritätsentschädigung

Für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist der am Tage des Unfalles geltende Höchstbetrag massgebend (Art. 25 Abs. 1 UVG).

- Hilflosenentschädigung

Der Betrag der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes (Art. 27 UVG, Art. 38 Abs. 1 UVV). Somit beträgt die Hilflosenentschädigung ab 1. Januar 2000

- für Hilflosigkeit schweren Grades Fr. 1'758.--
- für Hilflosigkeit mittleren Grades Fr. 1'172.--
- für Hilflosigkeit leichten Grades Fr. 586.--

Diese Beträge gelten für neu festzusetzende und auch für laufende Hilflosenentschädigungen (Erhöhung).

- Bestattungskosten (Art. 14 Abs. 2 UVG)

Massgebend ist der Höchstbetrag am Tage der Bestattung. Somit können ab 1. Januar 2000 maximal Fr. 2'051.-- an die Bestattungskosten vergütet werden.

- Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten (Art. 20 Abs. 2 UVV)

Es gilt der am Entstehungstag massgebende Höchstbetrag.

- Leichentransport-Kosten (Art. 21 UVV)

Für die Beschränkung der Kosten im Ausland ist vom Höchstbetrag auszugehen, der am Tage des Transports gilt.

- Übergangstaggeld / Übergangentschädigung (Art. 83ff. VUV)

Das Übergangstaggeld wird wie das UVG-Taggeld berechnet (Art. 84 Abs. 1 VUV; siehe vorne).

Die Höhe der Übergangentschädigung richtet sich nach der konkreten Lohneinbusse (Art. 87 Abs. 1 VUV). Somit ist ab 1. Januar 2000 auf den neuen Höchstbetrag abzustellen.